

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-044/2021 (öffentlich)	
Kreistag	16.06.2021

Betreff:

Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer*Innen im Landkreis Harz

Antwort:

Aktuell muss jedes Unternehmen in Deutschland ein betriebliches Hygienekonzept für die Coronavirus-Pandemie vorweisen. In den zurückliegenden Wochen erreichten uns dazu Hinweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Unternehmen im Landkreis Harz. Dabei ging es um die mangelnde Umsetzung von Hygienevorschriften, fehlende Gefährdungsbeurteilungen oder fehlende Hygienekonzepte in ihren Arbeitsstätten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine Information zum Sachstand und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Landkreisverwaltung Hinweise auf derartige Fälle aus Unternehmen im Landkreis Harz?

Antwort:

Ja, einzelne Hinweise gibt es.

2. Wer ist für die Überwachung der Vorhaltung von Hygienekonzepten in Unternehmen des Landkreises Harz zuständig? Wurden in den vergangenen Monaten Kontrollen zur Einhaltung der Hygienekonzepte bzw. ob überhaupt ein Hygienekonzept vorhanden ist, in Unternehmen im Kreisgebiet durchgeführt? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Unternehmen müssen die Hygienekonzepte auf Grundlage von § 3 Corona-ArbSchV erstellen. Für die Überwachung dieser Regelungen ist im Land Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig (§ 22 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeitsschutzrecht Sachsen-Anhalt). Dem Landkreis Harz liegen keine Informationen vor, inwieweit vom Landesamt für Verbraucherschutz entsprechende Kontrollen durchgeführt wurden.

3. Welche Konsequenzen hat ein Unternehmen zu erwarten, welches über kein Hygienekonzept verfügt und damit seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gefährdung aussetzt?

Antwort:

Die Frage müsste ebenfalls an das zuständige Landesamt für Verbraucherschutz gestellt werden. Generell haben die zuständigen Arbeitsschutzbehörden die Möglichkeit, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnung durchzusetzen und Verstöße notfalls auch mit Bußgeld ahnden (siehe hierzu auch: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>)

4. An wen können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenden, wenn in einem Unternehmen kein Hygienekonzept vorliegt?

Antwort:

Die Frage wäre ebenfalls vom zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz zu beantworten. Auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hierzu ausgeführt, dass Beschäftigte sich zunächst an den Arbeitgeber wenden sollten. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, mit der betrieblichen Interessenvertretung zu sprechen und das Beschwerderecht nach Arbeitsschutzgesetz zu nutzen. Falls der Arbeitgeber einer Beschwerde nicht abhilft, können sich die Beschäftigten an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden (Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>)

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landkreisverwaltung, um mehr Infektionsprävention am Arbeitsplatz durchzusetzen bzw. die Schutzvorgaben einzuhalten?

Antwort:

Da der Landkreis Harz, wie oben ausgeführt, nicht zuständige Behörde ist, ist eine Einschätzung hier schwierig. Auch hier wäre das Landesamt für Verbraucherschutz der richtige Ansprechpartner. Generell sollten die allgemeinen Hygieneregeln der Eindämmungsverordnung bzw. des Robert-Koch-Institutes regelmäßig geprüft und angepasst werden.

6. Sind nach Meinung der Landkreisverwaltung die betrieblichen Pandemieplanungen bzw. Hygienekonzepte in den Unternehmen des Landkreises an die Gefährdungslage angepasst?

Antwort:

Aufgrund der Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz fehlt dem Landkreis Harz der Gesamtüberblick, um die Frage sachgerecht beantworten zu können.

7. Wenn gegenüber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern aufgrund eines mutmaßlichen Kontaktes mit einer infizierten Person, eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Sprich Quarantäne) erfolgte, sich diese Person gleichzeitig im Dienstplan als Urlaub geplant war, dann sollen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (§ 56 IfSG) Zahlungen an den Arbeitgeber möglich sein. Ist das an dem? Wenn ja, wie viele dieser Vorgänge bzw. Anträge gab es im Landkreis Harz in den zurückliegenden 6 Monaten?

Antwort:

Nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt zuständig für Zahlungen nach § 56 IfSG. Insoweit kann die Frage hier nicht beantwortet werden.